

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Älterer Linie.

N^o 1.

(Ausgegeben am 18. Februar 1892.)

I. Regierungs-Bekanntmachung vom 15. Januar 1892

zur Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, betreffend die Entwerthung der Marken.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Bekanntmachungen vom 8. Dezember 1890 — Gef.-S. S. 84 — und vom 19. Januar 1891 — Gef.-S. S. 8 —

wird auf Grund des durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 24. Dezember 1891 veröffentlichten Bundesrathsbeschlusses andurch

angeordnet,

daß die durch Abs. 1 der Regierungs-Bekanntmachung vom 19. Januar 1891 den Organen der Krankenkassen, welchen die Einziehung der Beiträge für die denselben angehörigen Versicherten übertragen ist, aufgebundene Entwerthung der Marken künftighin nicht mehr in der durch Abs. 2 der Regierungs-Bekanntmachung vom 19. Januar 1891 vorgeschriebenen Weise — mittels eines Strichs —

sondern nur in der Weise zu erfolgen hat, daß auf den einzelnen Marken — handschriftlich oder unter Anwendung eines Stempels — der Entwerthungsatz in Ziffern angegeben wird, zum Beispiel 15. 3. 92.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Bestimmung unter Ziffer II. 8a der Entschlieung des Bundesraths künftighin auch für die durch Arbeitgeber und Versicherte stattfindende Entwerthung von Marken nur noch die vorstehend bemerkte Art der Entwerthung durch Angabe des Entwerthungsatzes zur Anwendung zu bringen ist, während andere Entwerthungszeichen unzulässig sind.